

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Interesse der Rechtssicherheit und –klarheit hat sich aus mit der Novelle LGBl. Nr. 78/2001 eingeführten Bestimmungen Präzisierungsbedarf ergeben. Schäden an Waldbeständen haben Unstimmigkeiten hervorgerufen, die durch eine präzisere Regelung hintangehalten werden könnten. Auf Grund moderner Bewirtschaftungserfordernisse sollen nicht oder wenig genützte Einforstungsrechte besser genützt werden können.

2. Inhalt:

Dazu soll einerseits die Parteistellung und Erschließung der Gebiete klarer zum Ausdruck gebracht werden, zum anderen sollen die Verpflichteten angehalten werden, über die Bedienung der Holz- und Streubezugsrechte schnell, ähnlich einer Abrechnung, den Berechtigten einen Nachweis über die abgegebenen bzw. bezogenen Mengen nach den Regulierungsurkunden in die Hand zu geben. Die Weiterverwendung von bezogener Streu soll ebenso wie die bereits bisher freie Weiterverwendung von Holz geregelt werden. Bei Schäden an den Waldbeständen sollen die Berechtigten von der Behörde verpflichtet werden können Vorausbezüge anzunehmen bzw. die Belasteten verpflichtet werden Holz als Vorausbezüge abzugeben, um den Charakter eines Bezugsrechtes bestmöglich zu wahren.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Präzisierung der Regelungen soll die Durchführung der Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Eine genauere Bezifferung des Einsparungspotentials wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein. Eine geringere Anzahl zweitinstanzlicher Verfahren kann bloß erhofft werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Der vorliegende Entwurf bezweckt die Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2006.

2. Inhalt:

Die Parteistellung der Berechtigten hinsichtlich der Bewilligung des Teilungsübereinkommens im Falle der Teilung des verpflichteten Gutes war bisher nur aus dem Gesetzestext zu erschließen und soll die ausdrückliche Bezeichnung zu mehr Klarheit führen. Eine freie Weiterverwendung von Streu ermöglicht den Berechtigten auch die Verwertung dieser Biomasse nicht nur für den Haus- und Gutsbedarf unmittelbar, sondern auch durch Verkauf zum Beispiel an Biomasseheizwerke und trägt damit zur Erhaltung der Liegenschaften der Berechtigten bei. Die Regelung von Bedarfsholzbezugsrechten soll die Anwendung moderner Bauweisen ermöglichen, ohne dass diese Rechte wegen eingesetzter anderer Baumaterialien als Holz nicht ausgenützt werden können. Die Einführung eines, wie im Geschäftsverkehr sonst üblich kurzfristig nach dem Bezug von Holz vom Verpflichteten auszustellenden schriftlichen Nachweises über die Holz- und Streumengen bzw. deren Um- und Anrechnung nach historischen Mengen der Regulierungsurkunden soll Mißverständnisse zwischen den Beteiligten vermeiden helfen. Die Benützbarkeit der zur Ausübung der Rechte notwendigen, der stetigen technischen Entwicklung angepasster Wege soll unentgeltlich sichergestellt und die Benützung vorhandener wirtschaftlich günstigerer Wege durch Zahlung einer Abgeltung ausdrücklich vorgesehen werden. Die Möglichkeit im Falle von Schäden an Waldbeständen die Verpflichteten zu Vorausbezügen an die Berechtigten zu verpflichten, soll den Charakter der Rechte als Bezugsrechte unterstreichen, wie alle zu novellieren beabsichtigten Maßnahmen der tatsächlichen Ausübung der Rechte förderlich sein sollen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Präzisierung der Regelungen soll die Durchführung der Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Eine Bezifferung des Einsparungspotentials ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine geringere Anzahl von zweitinstanzlichen Verfahren kann bloß erhofft werden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 fünfter Satz):

Die Parteistellung der Einforstungsberechtigten im Bewilligungsverfahren zum Teilungsübereinkommen war bisher nur in der Zusammenschau mit § 50 Abs. 2 erschießbar. Eine Beeinträchtigung der subjektiven Rechte der Berechtigten durch das Teilungsübereinkommen kann beispielsweise in der Ausübung der Einforstungsrechte durch eine Änderung der Bezugsorte gegeben sein, wodurch die Nutzung erschwert würde. Durch die ausdrückliche Nennung dieser Bestimmung soll die Klarheit der Regelung für die Normunterworfenen verbessert werden. Die Parteienrechte der Einforstungsberechtigten erschöpfen sich dabei allerdings in der Geltendmachung von Versagungsgründen. Abschluß und Inhalt des Übereinkommens sind allein Angelegenheit der Vertragsparteien.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2 erster Satz):

Durch die Einfügung, dass auch der freien Weiterverwendung der Streumengen entgegenstehende Bestimmungen der Regulierungsurkunden aufgehoben sind, wird der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 8 Abs. 4 entsprochen. Streu, wie zum Beispiel Aststreu kann dadurch beispielsweise auch an Biomasseverwerter veräußert werden, wodurch ein Beitrag zur Erhaltung der Liegenschaften der Berechtigten geschaffen wird. Gemäß § 2 Abs. 1 können Nutzungsrechte durch Nichtausübung nicht verjähren. Einforstungsrechte sind von ihrer Entwicklung her an den eigenen Haus- und Gutsbedarf gebunden. Da die Verwendung der Streu bei modernen Wirtschaftsweisen häufig nicht mehr zum Einsatz kommt, werden Streubezugsrechte somit vielfach nicht mehr ausgeübt. Die Berechtigten verzichten daher aus einer betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit und nicht freiwillig auf diese Rechte. Durch die vorgeschlagene Regelung können diese bestehenden Rechte wieder einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Verwertung zugeführt werden, die sich aus der modernen Verwertung von Biomasse ergibt. Die Beschränkung der Streugewinnung nach § 38 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 83/2004, ist dabei zu beachten, nachdem die Bestimmungen des Einforstungsrechtes, wie etwa in § 37 Abs. 4 Forstgesetz 1975, hier keinen Vorrang genießen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 3):

Die Anpassung dieser Bestimmung wurde aufgrund der Änderung des § 6 Abs. 2 erster Satz notwendig.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 5):

Die Möglichkeit sogenanntes Bedarfsholz zugunsten moderner anderer Baumaterialien veräußern zu können entspringt ebenso dem Gedanken die historischen Einforstungsrechte auch unter geänderten, modernen Bedingungen ausüben zu können. Diese Bestimmung ist mit den Voraussetzungen für Vorausbezüge gemäß § 11 Abs. 1 vergleichbar.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Die Möglichkeit des gemeinsamen Bezuges von Holz- und Streugebühren durch kostengünstigere gemeinsame Holzwerbung soll durch die Verpflichtung zu gemeinsamer Anweisung unterstützt werden. Durch die Betriebsstruktur bedingte höhere Werbungskosten können somit verringert werden. Die Möglichkeit durch gemeinsame Holzwerbung Kosten zu senken wird auch von anderen bäuerlichen Betrieben in ihrem Eigenwald praktiziert.

Durch die auszustellende schriftliche Gegenüberstellung soll den Sorgfalts- und Aufklärungspflichten, wie im Geschäftsverkehr üblich, auch im Verhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten besser entsprochen werden. Verpflichtete und Berechtigte haben damit jedenfalls einen Nachweis über ihren Bezug in Händen, der in angemessener Zeit eine Überprüfung der Anrechnung und die darauf folgende rasche Verwertung des Holzes oder der Streu gestattet. Der Zeitraum von längstens zwei Wochen dürfte nach Auskunft von Verpflichtetenvertretern angemessen sein und soll nur in begründeten Fällen auf längstens drei Wochen ausgedehnt werden können.

Zu Z 6 (§ 10):

Die neu formulierten Bestimmungen des § 10 schließen nicht mehr nur Holzbringungsanlagen ein und war daher die Überschrift anzupassen.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1 letzter Satz):

Eine Differenzierung zwischen Holz- und Streubezugsrechten hinsichtlich der Bringung erscheint vom Charakter als forstliche Bezugsrechte nicht nachvollziehbar. Die bisherige Bestimmung über Holzbringungsanlagen war daher zu ergänzen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2):

Vielfach werden eingeforstete Weiden und Almen nach der Regulierung durch die Verpflichteten neu oder anders erschlossen oder die Erschließung sonst verbessert. Bisher stand den Weideberechtigten kein Recht zu, die von Verpflichteten errichtete bessere Almerschließung mitzubenützen. Die Errichtung und Erhaltung von Wegen bedeutet eine wesentliche Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweige. Nunmehr soll den Berechtigten ein wenn auch nicht unentgeltliches Recht auf, jedoch keine Verpflichtung zur Benützung der errichteten besseren Wege, eingeräumt werden. Bei der Festlegung des Entgelts der Benützung solcher Wege wird der Wert der in der Belastung enthaltenen nicht mehr genutzten unentgeltlichen notwendigen Erschließung zur Ausübung der Weiderechte in Abzug zu bringen sein. Notwendig in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Wege brauchbar sind, durch die Benützung weder Menschen noch Sachen gefährdet werden und die Erschließung nicht als unzulänglich für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung qualifiziert werden muss. Für die Bemessung der daher zu erwartenden relativ geringen Beträge könnte die Vereinbarung des Bundes mit dem Verband der Einforstungs-genossenschaften reg. Gen. m. b. H, 4810 Gmunden, Linzerstraße 42 (sog. „Einforstungshandbuch“, 2. Auflage, Gmunden 2005) und die dort vorgeschlagene einmal zu zahlende Summe als Richtschnur dienen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1a):

Schäden an Waldbeständen führen nach § 11 Abs. 3 insbesondere in stark belasteten Gebieten regelmäßig zu Einschränkungen der Bezüge auf einen längeren Zeitraum, für die nur im Falle des Verschuldens des Verpflichteten Ersatz zu leisten ist. Gemäß § 23 Abs. 1 sind die Verpflichteten verbunden den Wald in einer die Einforstungsrechte berücksichtigenden Weise zu bewirtschaften, das heißt zum Beispiel Naturverjüngungen zuzulassen, Aufforstungen und Bestandespflege durchzuführen, Nutzungen nur im Rahmen des freien Einschlags durchzuführen, sachgerecht auszuzeigen usw. damit die Einforstungsrechte bedeckt werden können. Waldschäden sind Schäden im Vermögen des Eigentümers also des Verpflichteten mit der Konsequenz, dass von ihm das anfallende Holz, soweit es nicht von den Berechtigten bezogen werden kann, verwertet werden muß. Mit dieser neu einzuführenden Bestimmung wird nun der Agrarbehörde ein Instrument in die Hand gegeben, angemessene Vorausbezüge der Berechtigten auch zur Forstschadensbegrenzung bzw. Verminderung von Folgeschäden, zum Beispiel durch Forstschädlinge, zu verfügen. Zur Bestimmung angemessener Vorausbezüge wird die Agrarbehörde zwischen den berechtigten Interessen der Verpflichteten und der Bezugsberechtigten abzuwägen haben. Die freie Vereinbarung von Vorausbezügen zwischen Berechtigten und Verpflichteten wird davon nicht berührt.

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird der in den Urkunden genannte Betrag in der Währungseinheit Kreuzer in die derzeit gültige Währungseinheit umgerechnet. Der bisher in Geltung gestandene Umrechnungswert von 20 Groschen ergab mit dem verlautbarten Umrechnungsdivisor von 13,7603 einen Quotienten von 1,45 Cent und ergibt sich damit durch kaufmännische Aufrundung der letzten Stelle, wenn diese 5 oder höher ist, ein Ergebnis von 2 ganzen Cent. Bei den Gegenleistungen handelt es sich nicht um ein Entgelt für das in Anspruch genommene Recht, sondern um einen Regiebeitrag in geringer Höhe zu den Verwaltungskosten des Verpflichteten. Eine Aufwertung der in den Urkunden genannten Gegenleistungen kann in einem Neuregulierungsverfahren erfolgen. Daneben soll aber auch wie bisher die Ablöse der Gegenleistungen außerhalb eines förmlich einzuleitenden Einforstungsverfahrens möglich sein, um die Beziehungen zwischen Verpflichteten und Berechtigten zu entflechten.

Zu Z 11 (§ 68 Abs. 5):

Der neue Abs. 5 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle und die Anwendbarkeit auf laufende Verfahren fest.